

Steuern

Als Unternehmerin oder Unternehmer müssen Sie Steuern abführen. Um welche Steuern es sich dabei handelt, hängt u.a. davon ab, welche Rechtsform Sie für Ihr Unternehmen gewählt haben. Insgesamt kommen die folgenden Steuerarten in Frage:

- Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer): auf alle Rechnungsbeträge
- Vorsteuer: auf jeder Lieferantenrechnung
- Gewerbesteuer: für jeden Gewerbebetrieb
- Körperschaftsteuer: für GmbHs und AGs
- Einkommensteuer: entsprechend dem persönlichen Gewinn
- Kirchensteuer: für Angehörige der evangelischen oder katholischen Kirche
- Lohnsteuer: für beschäftigte Arbeitnehmer

Steuern rechtzeitig bezahlen

Steuerzahlungen sind wichtige Bestandteile Ihrer finanziellen Planungen. Denken Sie daran, die Umsatzsteuer rechtzeitig zu entrichten und Steuer-Vorauszahlungen nicht zu niedrig anzusetzen, damit Sie nicht von hohen Nachzahlungen überrascht werden.

Aufzeichnungen führen und Unterlagen aufbewahren

Damit Sie Ihren Steuerpflichten nachkommen können, müssen Sie

- Geschäftsvorgänge in Ihrer Buchführung sorgfältig aufzeichnen: als Kleingewerbetreibender oder Freiberufler in Form eines Kassenbuches und der Einnahmen-Überschussrechnung zum Jahresende, als Kaufmann in Form einer ordnungsgemäßen (doppelten) Buchführung und einer Bilanz zum Jahresabschluss; als Handeltreibender zusätzlich in Form eines Wareneingangs-/Warenausgangsbuches,
- Geschäftsunterlagen und alle geschäftlichen Belege aufbewahren, auch die für die Vorbereitung Ihrer Existenzgründung,
- Steuererklärungen abgeben,
- Steuer-Vorauszahlungen leisten und Steuerbescheide bezahlen

Kleinunternehmer: Befreiung von der Umsatzsteuer

Als Kleinunternehmerin bzw. Kleinunternehmer können Sie sich von der Umsatzsteuer befreien lassen. (Kleinunternehmerregelung § 19). Ihre Umsätze dürfen im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen. Aber: Wer keine Umsatzsteuer bezahlt, kann auch keine Vorsteuer geltend machen. Vorsteuer zahlen Sie z.B., wenn Sie die Rechnungen Ihrer Lieferanten bezahlen. Umsatzsteuer und Vorsteuer lassen sich miteinander verrechnen, denn die Vorsteuer erhalten Sie vom Finanzamt zurück. Wenn Sie als Unternehmer hohe Ausgaben für Investitionen und/oder Warenlieferungen haben, sollten Sie daher auf die Steuerbefreiung verzichten.

Elektronische Anmeldung der Lohn- und Umsatzsteuer

Die elektronische Anmeldung der Lohn- und Umsatzsteuer ist seit 2005 für Unternehmen Pflicht. Nutzen Sie dafür die kostenlose Software für die elektronische Steuererklärung unter www.elster.de. ElsterFormular unterstützt die

- Einkommensteuererklärung
- Umsatzsteuererklärung
- Gewerbesteuererklärung
- Umsatzsteuer-Voranmeldung
- Lohnsteuer-Anmeldung

Elektronische Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR)

Unternehmer, die ihren Gewinn durch eine Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, müssen dafür einen amtlich vorgeschriebenen Vordruck nutzen. Eine Ausnahme besteht für Unternehmen, deren Umsätze im Vorjahr 17.500 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen.

Steuerberater

Kein Existenzgründer sollte ohne die Hilfe eines Steuerberaters starten. Bei der Suche und Auswahl hilft u. a. der Steuerberater-Suchdienst der Bundessteuerberaterkammer (BSTBK).

Steuerarten

Umsatzsteuer/Vorsteuer

Als Unternehmer sind Sie dazu verpflichtet, Ihren Kunden Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und im Rahmen der regelmäßigen Umsatzsteuer-Voranmeldung an das Finanzamt abzuführen. Ausnahme:

Kleinunternehmerregelung. Wenn Sie die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, dürfen Sie keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Sie dürfen aber auch keine Vorsteuer geltend machen.

Die Umsatzsteuer (oder auch Mehrwertsteuer) wird auf (fast) jeden getätigten Umsatz (Warenverkäufe, Leistungen u.a.) fällig. Der allgemeine Satz beträgt 19 Prozent; der ermäßigte Satz: 7 Prozent (z.B. für Kunst und Medienberufe).

Gewerbsteuer

Gewerbsteuer müssen Sie bezahlen, wenn Sie ein Gewerbe betreiben: wenn Sie also Unternehmerin oder Unternehmer in Handel, Handwerk, Dienstleistung oder Industrie sind. Freie Berufe und Landwirte gelten in der Regel nicht als Gewerbetreibende. Die Gewerbsteuer wird von den Kommunen auf alle Gewinne eines Unternehmens erhoben. Sie dient der Finanzierung der Kommunen. Die letztendliche Höhe wird von diesen auch selbst festgesetzt.

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer fällt ausschließlich für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) oder Genossenschaften an, genauer: auf deren Gewinn. Dieser Gewinn kann ausgeschüttet oder aber im Besitz der Gesellschaft bleiben. Alle Gewinne werden mit 15 Prozent besteuert.

Einkommensteuer

Jeder, der ein Einkommen erwirtschaftet oder bezieht, muss Einkommensteuer bezahlen (bei Arbeitnehmern heißt sie Lohnsteuer, weil sie automatisch vom Lohn abgezogen wird). Die Einkommensteuer hängt von der Höhe des Einkommens ab. Bei Einzelunternehmern oder Gesellschaftern von Personengesellschaften gilt: Wenn sie keine Gewinne, sondern Verluste erwirtschaften, müssen sie keine Einkommensteuer bezahlen.

Lohnsteuer

Wenn Sie Mitarbeiter beschäftigen, müssen sie vom Lohn bzw. Gehalt Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen. Die Lohnsteuer ermitteln Sie mit Hilfe der Lohnsteuertabellen und den Daten der Lohnsteuerkarte Ihres Mitarbeiters. Lohnsteuertabellen erhalten Sie im Buchhandel.

Die Lohnsteuer gilt als Vorauszahlung für die Einkommensteuerschuld des Mitarbeiters. Die abgeführten Beiträge werden im Rahmen der Einkommensteuererhebung mit seiner endgültigen Steuerschuld verrechnet.